

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 04. Juli 2023

Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Annahme von 16 Spenden einstimmig zugestimmt.

Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten

1. Gemarkung: Weistropp
Flurstücke: 56, 209 und 281a
Nutzungsart: Wohngrundstück, Grünflächen
2. Gemarkung: Röhrsdorf
Flurstück: 178/28
Nutzungsart: Wohngrundstück
3. Gemarkung: Bockwen
Flurstücke: 138 und 141
Nutzungsart: Landwirtschaftsflächen
4. Gemarkung: Riemsdorf
Flurstücke: 29/2 und 8/3
Nutzungsart: Wohn- und Geschäftsgrundstück
5. Gemarkung: Wildberg
Flurstücke: 89, 112, 116, 138 und 143/1
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
6. Gemarkung: Roitzschen
Flurstück: 5/4
Nutzungsart: Wohngrundstück